

Hörmann Ersatzteil-Preisliste für die Garagentor-Antriebe:

- **SupraMatic E/P**
- **SupraMatic H**
- **EcoMatic/ProMatic**
- **BerryMatic**
- **EcoStar**

Gültig ab 01.07.2004



Hörmann-Niederlassungen/Vertretungen

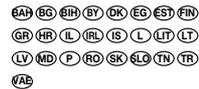
Anschriften

- A Hörmann Austria Ges. mbH**
Enzersberg 148
A-5303 Thalgau
Tel. (0 62 35) 67 87-0
Fax (0 62 35) 66 60
- B Hörmann Belgium NV/SA**
Woudstraat 2
B-3600 Genk
Tel. (0 89) 84 02 22
Fax (0 89) 84 02 11
- CH Hörmann (Schweiz) AG**
Nordringstrasse 14
CH-4702 Oensingen
Tel. (0 62) 3 88 60 60
Fax (0 62) 3 88 60 61
- CN Hörmann Beijing Door Production Co. Ltd.**
N° 13, Zhong He Street, DBA,
Beijing, 100176, P.R. China,
Tel. (0 10) 67 88 83 71/72
67 88 83 75/76
Fax (0 10) 67 88 73 18
- CZ Hörmann Česká republika s. r. o.**
Dobronická 635
CZ-148 25 Praha 4
Tel. (02) 4172 7270
Fax (02) 4172 3114
- D Hörmann NL Berlin**
Industriestraße 12-14
15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Tel. (0 33 42) 38 96-0
Fax (0 33 42) 38 96 11
- D Hörmann NL Bremen**
Mittelwendung 25
28844 Weyhe
Tel. (0 42 03) 81 66 63
Fax (0 42 03) 81 66 65
- D Hörmann NL Erfurt**
Wandersleber Straße 17
99192 Apfelstädt
Tel. (03 62 02) 24-0
Fax (03 62 02) 2 41 19
- D Hörmann NL Frankfurt**
Hanauer Landstraße 88
63538 Großkrotzenburg
Tel. (0 61 86) 20 07-0
Fax (0 61 86) 20 07-50
- D Hörmann NL Freisen**
Industriegelände
66629 Freisen
Tel. (0 68 55) 9 93-0
Fax (0 68 55) 90 44
- D Hörmann NL Hamburg**
Süderstraße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel. (0 41 91) 8 08 70
Fax (0 41 91) 80 87 10
- D Hörmann NL Hannover**
Industriestraße 4
30916 Isernhagen
Tel. (05 11) 97 25 30
Fax (05 11) 77 33 90
- D Hörmann NL Herne**
Schloßstraße 30
44653 Herne-Wanne-Eickel
Tel. (0 23 25) 92 89-0
Fax (0 23 25) 92 89 10
- D Hörmann NL Köln/Bonn**
Robert-Bosch-Straße 6 a
53919 Weilerswist
Tel. (0 22 54) 6 09-0
Fax (0 22 54) 6 09 25
- D Hörmann NL Leipzig**
Gewerbeallee 17
04821 Brandis
Tel. (03 42 92) 6 16 00
Fax (03 42 92) 6 18 29
- D Hörmann NL München**
Lise-Meitner-Straße 10
85662 Hohenbrunn
Tel. (0 81 02) 7 85-0
Fax (0 81 02) 7 85-200
- D Hörmann NL Nürnberg**
Am Pestalozzring 11
91058 Erlangen
Tel. (0 91 31) 60 68-0
Fax (0 91 31) 60 12 48
- D Hörmann NL Steinhagen**
An der Jüpke 5
33803 Steinhagen
Tel. (0 52 04) 10 05-0
Fax (0 52 04) 75 00
- D Hörmann NL Stuttgart**
Industriestraße 18
71272 Renningen
Tel. (0 71 59) 16 35-0
Fax (0 71 59) 16 35 10
- E Hörmann Canarias, S. A.**
Carretera la Cuesta
a Taco, nº 55
E-38320 La Cuesta, Tenerife
Tel. (9 22) 65 16 90/65 16 51
Fax (9 22) 64 48 55
- E Hörmann España, S. A. – Oficina Central**
Pol. Ind. "Can Guitart"
Carretera de Rubi, 324 C
E-08226 Terrassa
Tel. (93) 7 21 69 70
Fax (93) 7 21 69 80
- F Hörmann France S. A. – Paris-Siège**
6, rue des Frères Montgolfier
Z. I. de Gonesse
F-95501 Gonesse
Tel. (01) 34 53 42 20
Fax (01) 34 53 42 21
- GB Hörmann (UK) LTD**
Gee Road
Coalville
GB-Leicestershire LE67 4JW
Tel. (0 15 30) 51 30 00
Fax (0 15 30) 51 30 01
- HK Hörmann Hong Kong**
Shop 2, G/F, K. Wah Centre
191 Java Road,
HK - North Point
Tel. (0 08 52) 29 07 99 99
Fax (0 08 52) 29 07 96 66
- H Hörmann Hungária KFT**
Könyves Kálmán krt. 76
H-1087 Budapest
Tel. (1) 477 60 00
Fax (1) 477 60 20
- I Hörmann Italia S. r. l.**
Via G. Di Vittorio 62
I-38015 Lavis (TN)
Tel. (04 61) 24 01 01
Fax (04 61) 24 15 57

- LIT Hörmann Lietuva UAB**
Kirtimu 53
LIT-2028 Vilnius
Tel. (2) 60 28 34 + 60 28 36
Fax (2) 60 28 37
- N Hörmann A/S**
Sagmyra 25
N-4622 Kristiansand
Tel. 38 03 29 10
Fax 38 03 29 61
- N Hörmann Nord-Norge A/S**
Solstrandveien 51
Postboks 5158
N-9284 Tromsø
Tel. 77 67 99 30
Fax 77 67 99 31
- N Hörmann Vest-Norge A/S**
Gamle Forusvei 25
Postboks 314
N-4066 Stavanger
Tel. 51 81 65 50
Fax 51 81 65 60
- N Hörmann Central-Norge A/S**
Ramox Drift A/S
Østre Rosten 16 B
N-7492 Trondheim
Tel. 72 89 66 00
Fax 72 89 66 01
- NL Hörmann Nederland**
Harselaarsweg 90
Postbus 240
NL-3770 AE Barneveld
Tel. (03 42) 42 94 00
Fax (03 42) 41 24 78
- PL Hörmann Polska Sp. zo. o.**
ul. Otwarda 1
PL-62-052 Komorniki
Tel. (061) 8 19 73 00
Fax (061) 8 10 75 75

- RO Hörmann Romania s.r.l.**
Sos. Oitenitei, 227-237
RO-Bucuresti
Tel. (1) 4 92 08 70
Fax (1) 4 92 10 71
- RUS Hörmann Russia**
Ul. Kostjuschko, 17
RUS-196240 St. Petersburg
Tel. (812) 3 03 91 61
(812) 3 03 91 62
Fax (812) 3 03 91 63
- S Hörmann Svenska AB**
Adolfbergsvägen 4
S-702 27 Örebro
Tel. (019) 27 62 00
Fax (019) 27 62 09

- UA Hörmann Ukraine**
ul. Saposhnikova 8a
UA-69123 Saporoshje
Tel. (06 12) 42 19 95
Fax (06 12) 42 26 06



Internet: www.hoermann.com



Zahlungsbedingungen

Preise in € zuzüglich Porto und Verpackung.
Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
Rücknahmen und Umtausch gelieferter Ware ist ausgeschlossen.

Es gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen, Stand 1.6.2003.

Urheberrechtlich geschützt:
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung.

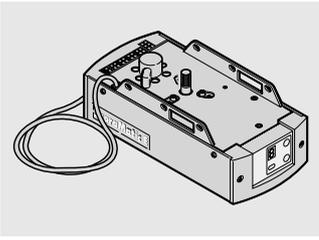
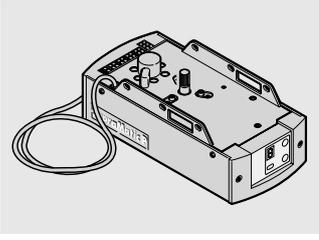
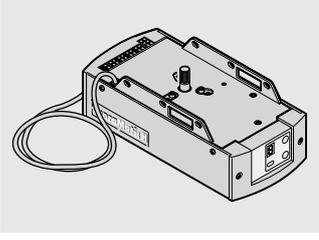
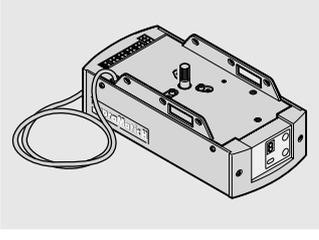
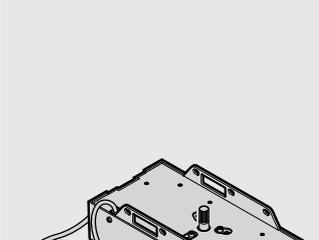
Änderungen vorbehalten.



Vertragspartner der Interseroh AG
Unsere Verpackungen werden erfasst, stofflich verwertet und somit dem Materialkreislauf zurückgeführt. Damit erfüllen wir alle Anforderungen der Verpackungsverordnung.

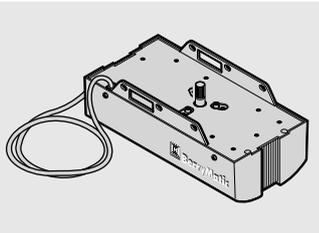
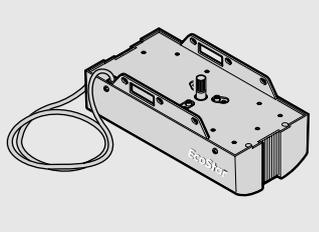
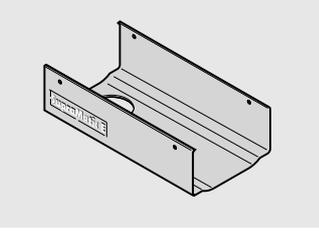
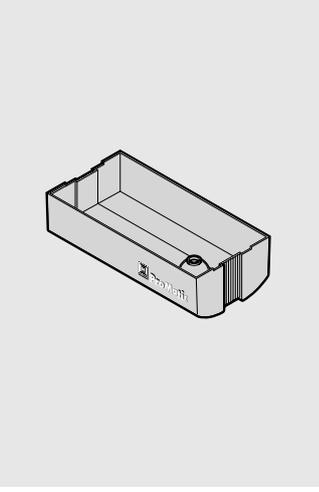
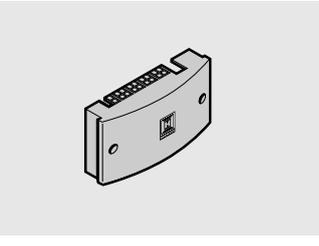
Ersatzteile



Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Austauschantrieb SupraMatic E ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	St.			
		_____	ab 01.01.1999 –	435 050	100,00/St
	Ausführung CH	_____	ab 01.01.1999 –	435 051	100,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.01.1999 –	435 052	100,00/St
	Austauschantrieb SupraMatic P ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	St.			
		_____	ab 01.01.1999 –	435 120	113,00/St
	Ausführung CH	_____	ab 01.04.1999 –	435 121	113,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.01.1999 –	435 122	113,00/St
	Austauschantrieb SupraMatic H ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung, ohne Beleuchtung	St.			
		_____	ab 01.07.2000 –	435 177	151,00/St
	Ausführung CH	_____	ab 01.07.2000 –	435 178	151,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.07.2000 –	435 179	151,00/St
	Austauschantrieb SupraMatic H ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung, mit Beleuchtung	St.			
		_____	ab 01.01.2004 –	435 116	155,00/St
	Ausführung CH	_____	ab 01.01.2004 –	435 183	155,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.01.2004 –	435 184	155,00/St
	Austauschantrieb EcoMatic ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	St.			
		_____	01.01.1999–29.02.2004		
	Ausführung GB	_____	01.01.1999–29.02.2004		
	ersetzt durch:				
	Austauschantrieb ProMatic ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	_____	ab 01.02.2004 –	435 472	80,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.02.2004 –	435 473	80,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____
	Kunden-Name: _____	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum: _____	Stempel und Unterschrift _____

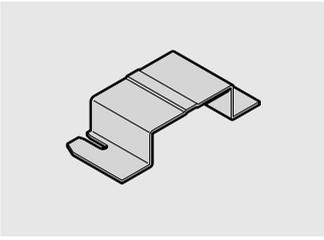
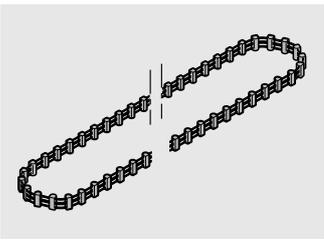
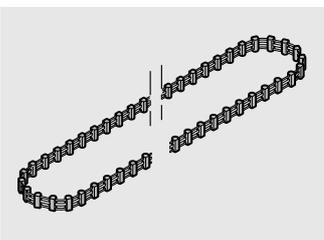
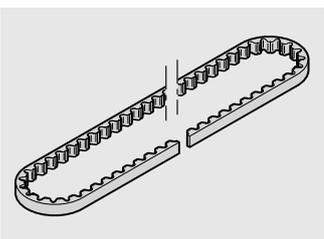
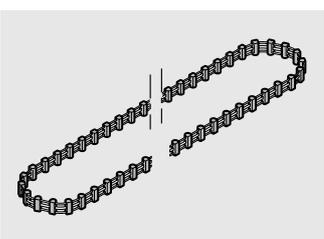
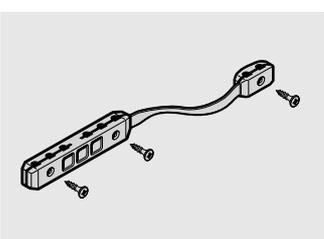
Ersatzteile

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Austauschantrieb BerryMatic ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	St. _____	ab 01.11.2003 –	435 470	80,00/St
	Austauschantrieb EcoStar ohne Befestigungsmaterial und Funkfernsteuerung	St. _____	ab 01.07.2001 –	435 265	80,00/St
	Ausführung GB	_____	ab 01.07.2001 –	435 267	80,00/St
	Haube SupraMatic E SupraMatic P (ohne Abb.) SupraMatic H, ohne Beleuchtung (ohne Abb.) SupraMatic H, mit Beleuchtung (ohne Abb.)	St. _____ _____ _____ _____	ab 01.01.1999 – ab 01.01.1999 – ab 01.03.2001 – ab 01.03.2004 –	438 143 438 225 438 465 438 869	23,00/St 23,00/St 23,00/St 23,00/St
	Haube EcoMatic mit Bedientaste ersetzt durch: ProMatic mit Bedientaste BerryMatic mit Bedientaste (ohne Abb.) EcoStar mit Bedien- und Programmiertaste (ohne Abb.)	St. _____ _____ _____ _____	01.01.1999–29.02.2004 ab 01.03.2004 – ab 01.10.2003 – ab 01.05.2001 –	438 898 438 678 438 547	20,00/St 20,00/St 20,00/St
	Kopfstück hinten für SupraMatic E/P/H	St. _____	ab 01.01.1999 –	438 146	12,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____
	Kunden-Name: _____	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum: _____	Stempel und Unterschrift _____

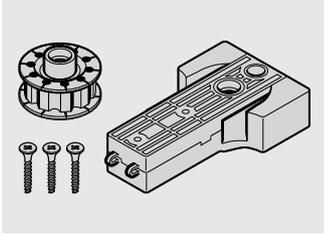
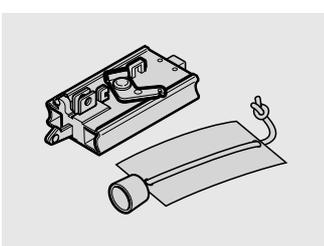
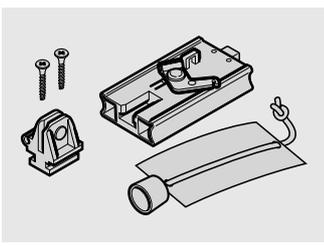
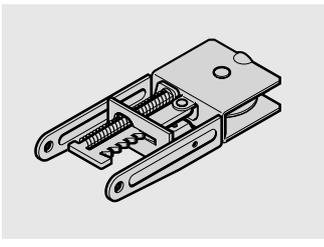
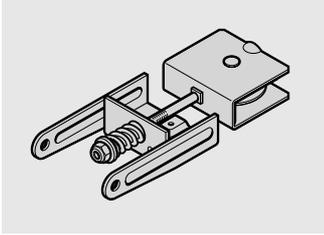
Ersatzteile



Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Bügel zur Befestigung der Führungsschiene auf dem Antrieb	St.			
		_____	ab 01.01.1999 –	438 197	20,00/St
	Zahngurt (ohne Gurtschloss) SupraMatic E/P und ProMatic	St.			
	Führungsschiene FS10, kurz	_____	ab 01.01.1999 –	438 100	29,00/St
	Führungsschiene FS10, mittel	_____	ab 01.01.1999 –	438 101	32,00/St
	Führungsschiene FS10, lang	_____	ab 01.01.1999 –	438 102	39,00/St
	Zahngurt (ohne Gurtschloss) SupraMatic H	St.			
	Führungsschiene FS50, kurz	_____	01.10.2000–31.12.2003	438 482	31,00/St
	Führungsschiene FS50, mittel	_____	01.10.2000–31.12.2003	438 483	33,00/St
	Führungsschiene FS50, lang	_____	01.10.2000–31.12.2003	438 484	43,00/St
	Zahnriemen (ohne Gurtschloss) SupraMatic H	St.			
	Führungsschiene FS60, kurz	_____	ab 01.01.2004 –	438 695	66,00/St
	Führungsschiene FS60, mittel	_____	ab 01.01.2004 –	438 696	70,00/St
	Führungsschiene FS60, lang	_____	ab 01.01.2004 –	438 697	89,00/St
	Zahngurt (ohne Gurtschloss) BerryMatic	St.			
	Führungsschiene FS-BerryMatic	_____	ab 01.03.2004 –	438 668	27,00/St
	EcoStar				
	Führungsschiene FS3	_____	ab 01.05.2001 –	438 104	32,00/St
	Gurtschloss mit Schrauben	St.			
		_____	ab 01.01.1999 –	438 106	8,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____
	Kunden-Name: _____	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum: _____	Stempel und Unterschrift _____

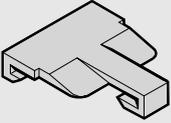
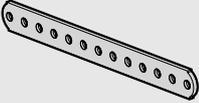
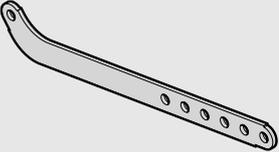
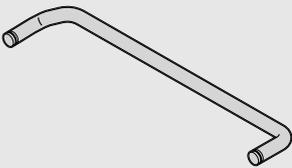
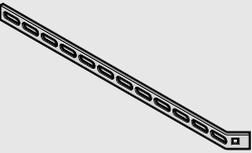
Ersatzteile

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Antriebsscheibenhalter mit Antriebsscheibe für SupraMatic E/P und EcoMatic SupraMatic H (ohne Abb.)	St. ____ ____	 ab 01.01.1999 – ab 01.07.2000 –	 438 508 438 537	 31,00/St 34,00/St
	Mitnehmerauge mit Schrauben EcoStar	St. ____	 ab 01.05.2001 –	 438 124	 6,20/St
	Führungsschlitten SupraMatic E/P und EcoMatic SupraMatic H (ohne Abb.) ersetzt durch: SupraMatic E/P und ProMatic SupraMatic H (ohne Abb.)	St. ____ ____ ____ ____	 01.10.2000–29.02.2004 01.10.2000–29.02.2004 ab 01.10.2000 – ab 01.07.2000 –	 438 265 438 534 438 265 438 534	 23,00/St 26,00/St
	Führungsschlitten EcoStar	St. ____	 ab 01.05.2001 –	 438 114	 18,00/St
	Spanneinheit (Ersetzt 438 129) SupraMatic E/P und EcoMatic SupraMatic H (ohne Abb.)	St. ____ ____	 ab 01.10.2000 – ab 01.07.2000 –	 438 290 438 480	 23,00/St 28,00/St
	Spanneinheit SupraMatic E/P und EcoMatic EcoStar	St. ____ ____	 01.01.1999–30.09.2000 ab 01.01.1999 –	 438 129	 23,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____
	Kunden-Name: _____	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum: _____	Stempel und Unterschrift _____

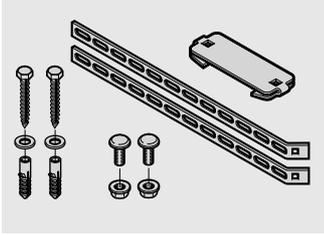
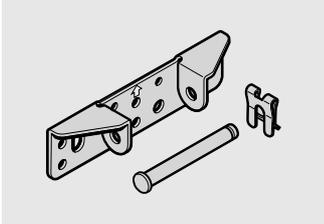
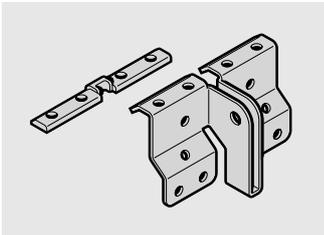
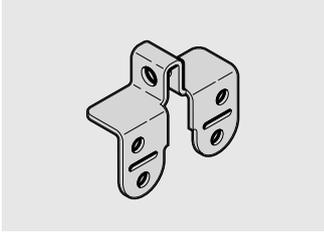
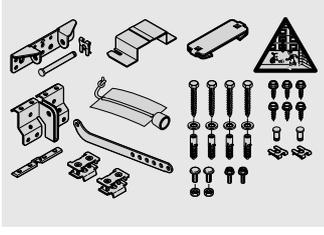
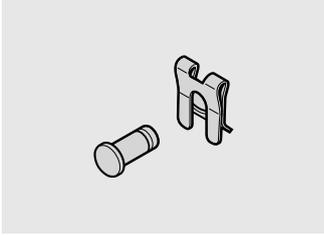
Ersatzteile



Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Endanschlag „Tor-Auf“ und „Tor-Zu“ SupraMatic E/P, EcoMatic/ProMatic BerryMatic, EcoStar SupraMatic H (ohne Abb.)	St. ____ ____	ab 01.01.1999 – ab 01.07.2000 –	438 111 438 535	5,50/St 6,20/St
	Gleitpuffer für Endanschlag „Tor-Zu“	St. ____	01.01.1999–30.09.2000	438 174	nicht mehr lieferbar
	Tormitnehmer, gerade	St. ____	ab 01.01.1999 –	438 384	7,00/St
	Tormitnehmer, gebogen	St. ____	ab 01.01.1999 –	438 302	7,00/St
	Tormitnehmer BerryMatic	St. ____	ab 01.10.2003 –	438 951	6,50/St
	Abhängungsanker	St. ____	ab 01.01.1999 –	438 186	4,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____	Bestell-Nr./Komm.: _____
	Kunden-Name: _____	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum: _____	Stempel und Unterschrift

Ersatzteile

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Führungsschienen Abhängungsset	St.	ab 01.01.1999 –	436 051	24,00/St
	Sturzgelenk	St.	ab 01.01.1999 –	438 175	8,00/St
	Bolzen A8 x 75 mit SL-Sicherung		ab 01.01.1999 –	438 509	7,00/St
	Mitnehmerwinkel	St.	ab 01.01.1999 –	438 164	15,00/St
	Mitnehmerwinkel-Distanzstück		ab 01.01.1999 –	438 177	3,50/St
	Mitnehmerwinkel BerryMatic	St.	ab 01.10.2003 –	438 952	12,50/St
	Zubehörbeutel für	St.			
	SupraMatic E/P, EcoMatic/ProMatic BerryMatic, EcoStar SupraMatic H (ohne Abb.)		ab 01.10.2000 – ab 01.07.2000 –	438 415 438 525	41,00/St 43,00/St
	Bolzen A8 x 19,5 x 16 mit SL-Sicherung	St.	ab 01.01.1999 –	438 238	4,00/St

BESTELLUNG	Kunden-Nr.:	Bestell-Nr./Komm.:
	Kunden-Name:	
	Versand-Anschrift: _____	
	Ort/Datum:	Stempel und Unterschrift



Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)

I. Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen Text nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen des Lieferanten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
3. Unternehmer - nachstehend Besteller genannt - im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
4. Besteller = Abnehmer und Verwender von gütesicheren Produkten verpflichtet sich, den mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfinstituten jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität der Ware vor der etwaigen Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
5. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach dem International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2000.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden und Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klärstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Der Lieferant behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferant berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.
4. Montagekosten werden separat berechnet.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln.
7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch ein Urteil anerkannt wurden.
8. Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber als Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereinogennomener gutschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Vorstehende Ziff. 1 - 4 gelten auch für Teillieferungen.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerens bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
6. Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
7. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferant ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmenge reklamiert. Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die vom Lieferant genannten Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klärstellung des Auftrages (endgültige Klärung von z.B. Maßen, Zubehörlisten und Sonderausstattungen) bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Erledigung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die vom Lieferant genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferant die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere vom Lieferant nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - berechtigen den Lieferant, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Besteller kann eine schriftliche zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestellte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsbereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferanten ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht.
3. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferant abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferanten. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die Lieferant ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferant hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldio, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession aus dem Werkvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
4. Die Veräußerung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferant unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderforderungen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse angelegter Besteller im Überstehen des Wertes der Vorbehaltsware in gesicherten Forderungen nachhaltig mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, unserer Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferant unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwehren.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwillkürlich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Mängel sind dem Lieferant nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Bei nicht frist- und/oder formgemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt.
2. Der Lieferant ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbesichtigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertrags-gemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Lieferant beruhen. Soweit dem Lieferant keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Für die Zeit von 10 Jahren ab Kaufdatum erhält der Besteller eine Garantie auf die sichere Funktion des Hörmann-Garagentores. Für die Zeit von 5 Jahren ab Kaufdatum erhält der Käufer eine Garantie auf Federn, Drahtseile, Lauffrollen, Scharniere und Umlenrollen für Garagentore unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torbetätigungen (Auf/Zu) pro Tag. Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist. Der Garantiespruch gilt nur für das Land, in dem das Hörmann-Garagentor gekauft wurde. Die Ware muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg erstanden worden sein. Der Garantiespruch besteht nur für Schäden am Vertragsgegenstand. Die vollständig ausgefüllte Garantiekarte mit dem Kaufbeleg einschl. Datum gilt als Nachweis für den Garantiespruch. Für die Dauer der Garantie bearbeiten wir alle Mängel am Hörmann-Produkt, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich gegen mangelfreie zu ersetzen. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Ausgeschlossen sind Schäden durch: normale Abnutzung, unsachgemäßen Einbau und unterlassene Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder mutwillige Zerstörung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigung durch ungeschickten Transport und Montage, Grundungen und sonstigen Oberflächenschutz, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanstriche, Reparatur durch nicht qualifizierte Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernen oder Unkenntlichmachen der Produktnummer.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1. geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
7. Bei unvollständigen Schadensersatzansprüchen beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr. Garantie im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferant nicht. Herstellergarantien bleiben unberührt.
8. Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
9. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
10. Die normale Abnutzung z.B. an Verschleißteilen wie Federn stellt keinen Sachmangel dar.
11. Durch Verhandlungen über Mängelungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei unvollständigen Schadensersatzansprüchen haftet der Lieferant im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Die Haftung des Lieferanten bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungsindemnisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

§ 9 Verjährung

1. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 - Bauwerkverwendungsansprüche 5 Jahre - 479 BGB - Rückgriffsansprüche - in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
2. Für Ansprüche aus Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate; mindestens aber läuft sie bis zum Ende der anfänglichen Gewährleistungspflicht.
3. Für Ansprüche aus dem ProdHaftG, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und einer gegebenen Garantie bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung der Schrittformkäufe.
2. Bei Lieferant bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl vor den Gerichten am Sitz des Bestellers zu klagen. Ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Beteiligten Bielefeld.
3. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes oder Auslieferungslagers des Lieferanten, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in Steinhagen.
4. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.
5. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

II. Montagebedingungen

Sofern der Lieferant neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

§ 1 Montagevoraussetzungen

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferant spätestens am Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor Ankunft der Monteur Abhilfe geschaffen werden kann. Unterlässt der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
3. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteur vom Lieferant gestellt. Diesen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.
4. Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtungsarbeiten zwischen den Bauteilen und Einbauarbeiten und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten, deren Arbeitsräume mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Türen und Fenstern die Elektroinstallation.
5. Das handwerkliche Werkzeug wird vom Lieferant gestellt.
6. Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, müssen bauseitig folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Etwa erforderliche Ankeranspannungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeranspannungen und aus sonstigen vom Lieferant nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterseile pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meterseil muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für die Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festkleimen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
7. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere daß alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Der Besteller hat den Lieferant spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
8. Der Besteller hat das Montagepersonal vor, über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesondere bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbod, Sicherheitskleidung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferant von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
9. Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
10. Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen.
11. Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagepreisleisten des Lieferanten.
2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

§ 3 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferant bestimmten angemessenen Frist annimmt, obwohl die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
3. Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferant keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.



Hörmann KG Amshausen



Hörmann KG Antriebstechnik



Hörmann KG Brandis



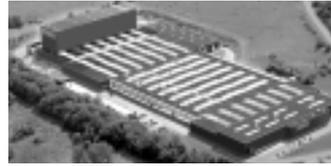
Hörmann KG Brockhagen



Hörmann KG Dissen



Hörmann KG Eckelhausen



Hörmann KG Freisen



Hörmann KG Ichtershausen



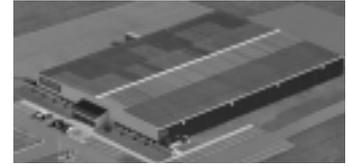
Hörmann KG Werne



Hörmann Genk NV, Belgien



Hörmann Beijing, China



Hörmann Inc. Vonore TN, USA

06.2004 TR35A002 RE

Hörmann: Qualität ohne Kompromisse

Als einziger Hersteller auf dem internationalen Markt bietet die Hörmann-Gruppe alle wichtigen Bauelemente aus einer Hand. Sie werden in hochspezialisierten Werken nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt. Durch das flächendeckende Vertriebs- und Servicenetz in Europa und die Präsenz in Amerika und China ist Hörmann Ihr starker, internationaler Partner für hochwertige Bauelemente. In einer Qualität ohne Kompromisse.

Tore

- | Berry-Schwingtore | Garagen-Sectionaltore
- | Industrie-Sectionaltore | Rolltore | Rollgitter | Falttore
- | Feuerwehrtore | Schnellauftore | Schiebetore | Hofschiebetore
- | Sporthallentore | Pendeltore | Streifenvorhänge

Türen

- | Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse
- | Mehrzwecktüren | Sicherheitstüren
- | Schallschutztüren | Innentüren | Haustüren aus Aluminium
- | Haustür-Vordächer | Aluminium-Fenster

Zargen

- | Stahl-Normzargen | Stahl-Sonderzargen | Edelstahl-Zargen

Antriebe

- | Garagentor-Antriebe | Einfahrtstor-Antriebe | Industrietor-Antriebe

Verladetechnik

- | Ladebrücken | Torabdichtungen | Vorsatzschleusen